

AUSBILDUNGSORDNUNG

des Fachspezifikums

Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie (POP)

im Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse (SAP)

Zuletzt geändert und ergänzt in der Ausbildungskommission POP am 18. September 2021. Gültig ab Beschlussfassung.

Im Interesse besserer Lesbarkeit wird das generische Femininum für alle Geschlechter verwendet.

PRÄAMBEL

Der Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse (SAP) bietet durch seine Fachsektion POP die **Ausbildung in Psychoanalytisch orientierter Psychotherapie (POP)** in Salzburg an. Die Durchführung dieser Ausbildung wird durch das österreichische Psychotherapiegesetz (PThG), die Statuten und Geschäftsordnung des Vereins SAP sowie durch die Geschäftsordnung und Ausbildungsordnung der Fachsektion POP geregelt und von der Ausbildungsleitung und Ausbildungskommission dieser Fachsektion organisiert und geleitet.

1. ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG

1.1. Zulassungsbedingungen

1.1.1. Zur Ausbildung in POP kann zugelassen werden, wer formal die Zulassungsvoraussetzungen des PThG erfüllt, d.h. eigenberechtigt ist, das 24. Lebensjahr vollendet sowie das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert und eine der in der jeweils gesetzlichen Regelung angeführten Ausbildungen abgeschlossen hat, oder aufgrund von Eignung gem. § 10.2.6 PThG zugelassen worden ist.

Berufserfahrung und humanwissenschaftliche Kompetenz sind seitens der Fachsektion POP zudem erwünscht.

1.1.2. Über die persönliche Eignung entscheidet die Ausbildungskommission POP aufgrund der Ergebnisse von zumindest drei Einzelgesprächen bei Lehrtherapeutinnen der Fachsektion POP sowie der eingereichten Unterlagen.

1.2. Zulassungsverfahren

1.2.1. Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist schriftlich an die Ausbildungsleitung zu richten.

1.2.2. Erforderliche Unterlagen: Ausführlicher Lebenslauf, der einen persönlichen Entwicklungs- und Werdegang der Bewerberin enthält sowie Urkunden bzw. Bestätigungen, die die bisherige Ausbildung und Berufspraxis belegen, insbesondere Bestätigungen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach 1.1.1 nachweisen.

1.2.3. Aufnahmegespräche: Zur Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin sind von dieser Einzelgespräche mit drei ihr von der Ausbildungsleitung zugeteilten Lehrtherapeutinnen der Fachsektion POP zu führen. Voraussetzung zur Aufnahme ist die einstimmige Befürwortung der Bewerberin in allen drei Gesprächen. Das Ergebnis wird der Bewerberin schriftlich durch die Ausbildungsleitung mitgeteilt. Im Fall einer Ablehnung wird dieser auf Wunsch ein zusätzlicher Gesprächstermin angeboten.

Methodenspezifische Kriterien für eine Aufnahme sind insbesondere:

- Interesse für die Innenwelten des Menschen, seiner Beziehungsdynamiken und Ausdrucksformen
- Soziale und kommunikative Kompetenz
- Sprachliche und intellektuelle Begabung
- Moralisch-ethische und persönliche Integrität
- Empathiefähigkeit

1.2.4. Zulassung zur Ausbildung: Nach Feststellung der formalen und persönlichen Eignung der Bewerberin erfolgt die Zulassung zur Ausbildung durch Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages. Als Stichtag der Zulassung zur Ausbildung und Aufnahme als Ausbildungskandidatin im SAP gilt das Datum der Unterfertigung dieses Vertrages durch die Bewerberin.

2. VERLAUF DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung in Psychoanalytisch orientierter Psychotherapie umfasst:

- die Lehrtherapie
- die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung
- die praktische psychoanalytisch orientierte Therapieausbildung

2.1. Lehrtherapie

2.1.1. Der wesentliche Bestandteil der Ausbildung ist die Lehrtherapie/Lehranalyse, die grundsätzlich bei einer dafür beauftragten Lehrtherapeutin des Salzburger Arbeitskreises für Psychoanalyse mit einer Lehrbefugnis der Fachsektion POP zu erfolgen hat.

2.1.2. Die Lehrtherapie/Lehranalyse muss mindestens 250 Stunden umfassen, wovon zumindest 100 Stunden als POP-Lehrtherapie erfolgen müssen (im Sitzen und mit maximal 2 Wochenstunden), ein Teil der Lehrtherapie/Lehranalyse kann auch als Psychoanalyse erfolgen (im Liegen und mit zumindest 3 Wochenstunden).

Die Dauer der Lehrtherapie/Lehranalyse ist letztlich von deren Verlauf abhängig.

Mit der Lehrtherapie kann frühestens ein halbes Jahr vor Beginn der theoretischen Ausbildung begonnen werden.

Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung der Ausbildungskommission.

2.1.3. Die Lehrtherapie kann von beiden Seiten unter- bzw. abgebrochen werden. Die Unterbrechung bzw. der Abbruch ist von der Lehrtherapeutin der Ausbildungskommission mitzuteilen. Bei Abbruch einer Lehrtherapie kann diese bei einer anderen Lehrtherapeutin fortgesetzt werden.

2.1.4. Die Kandidatin muss im Lauf ihrer Ausbildung auch an einer externen, psychoanalytischen, psychoanalytisch orientierten oder gruppenspezifischen Gruppenselbsterfahrung im Umfang von 30

Einheiten teilnehmen. Diese Gruppe soll nach Möglichkeit nicht als geschlossene POP-Selbsterfahrungsgruppe geführt werden.

2.2. Theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung

2.2.1. Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 300 Stunden und beinhaltet folgende Bereiche:

- ⤴ Einführung in das psychoanalytische Verstehen und dessen Anwendungsmöglichkeiten in verschiedenen Settings (Szenisches Verstehen/Übertragung und Gegenübertragung): 30 UE
- ⤴ Psychoanalytische Grundlagenliteratur ausgehend von Sigmund Freud (einschließlich Kultur- und Gesellschaftstheorie) sowie zielgruppenbezogener Basisliteratur: 30 UE
- ⤴ Psychodynamik und Krankheitslehre (Angst/Angststörungen, Zwang, Hysterie, Trauma, Perversion, Sucht, Persönlichkeitsstörungen und Psychosen): 60 UE
- ⤴ Einführung in die Arbeit mit Träumen: 15 UE
- ⤴ Psychoanalytische Entwicklungs- Persönlichkeits- und Interaktionstheorien: 45 UE
- ⤴ Einführung in die psychoanalytische Psychosomatik: 15 UE
- ⤴ Methode und Technik in den verschiedenen psychoanalytischen Anwendungsbereichen im Rahmen von POP: z.B. Kurztherapien, Fokalthherapie, Arbeit mit Paaren und Familien, Kindern und Jugendlichen, Älteren, Arbeit mit Gruppen, Krisenintervention: 75 UE
- ⤴ Erstgespräche bezogen auf die unterschiedlichen Anwendungsbereiche: 15 UE
- ⤴ Psychotherapie im institutionellen Kontext (stationär und ambulant) und Vernetzung einschließlich wesentlicher berufsethischer Aspekte: 15 UE

2.2.2. Vor Beginn der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an einem POP-Aufnahmeseminar erforderlich.

2.2.3. Die Kandidatin muss im Laufe ihrer Ausbildung an drei psychoanalytischen bzw. psychoanalytisch orientierten, psychotherapeutischen Tagungen, Kongressen oder Symposien teilnehmen, die im Vorfeld von der Ausbildungsleitung anerkannt werden müssen.

2.2.4. Im Laufe der Ausbildung sind zwei Kolloquien zu absolvieren. Anlässlich der Kolloquien führt die Ausbildungsleitung ein Evaluationsgespräch mit der Kandidatin; dabei wird auch die persönliche Eignung, so wie sie sich zu diesem Zeitpunkt darstellt, reflektiert.

Kolloquium 1 erfolgt über einen jeweils vereinbarten Bereich der POP-Grundlagenliteratur

Kolloquium 2 kann wahlweise abgelegt werden:

- als Vortrag im kollegialen Kontext, der im Vorfeld mit der Ausbildungsleitung vereinbart und von dieser angekündigt werden muss
- oder in Form eines Kolloquiums zu einer fallbezogenen Schwerpunktsetzung.

2.3. Praktische Ausbildung

2.3.1. Die praktische Ausbildung besteht

- ⤴ in der Absolvierung eines fachspezifischen Praktikums in einer psychotherapeutisch-psychosozialen Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens (550 Stunden, davon zumindest 150 fach einschlägige Stunden innerhalb eines Jahres) und einer psychoanalytisch orientierten Supervision dieses Praktikums durch eine von der Fachsektion POP zugelassene Supervisorin im Umfang von zumindest 30 UE
- ⤴ in der Absolvierung eines Praxisseminars zum Erstgespräch in unterschiedlichen Anwendungsgebieten von POP von 15 UE
- ⤴ in der Durchführung von Kontrollfällen im Ausmaß von zumindest 600 Stunden sowie einer diese begleitenden, kontinuierlichen Supervision im Ausmaß von zumindest 120 Stunden, davon mindestens 60 Stunden als Einzelsupervision.

2.3.2. Zulassung zum Status Psychoanalytisch orientierte Psychotherapeutin unter Supervision: Die Kandidatin stellt ein Ansuchen zur Durchführung von psychoanalytisch orientierten Psychotherapien an die Ausbildungsleitung. Voraussetzungen dafür sind:

- a. Die Absolvierung von mehr als 140 Stunden der psychoanalytischen Selbsterfahrung
- b. Die Absolvierung der Seminare A, B1, B2, B3 und B4 der theoretischen Ausbildung
- c. Die Absolvierung des Praxisseminars
- d. Die Absolvierung von mehr als 50% des Praktikums im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld.

Nach Prüfung dieser Voraussetzungen durch die Ausbildungsleitung und der Feststellung der formalen und persönlichen Eignung zur Führung von psychoanalytisch orientierten Psychotherapien kann von der Kandidatin mit der Übernahme von Kontrollfällen begonnen werden.

2.3.3. Die Führung von Kontrollfällen: Die Kandidatin muss zumindest 600 Stunden unter zumindest 120 Stunden Supervision durchführen, davon zumindest eine Kurztherapie, eine Fokaltherapie und einen länger dauernden Therapieprozess (von mindestens 120 Stunden).

2.3.4. Die Supervision erfolgt als Einzelsupervision bei zumindest zwei dafür beauftragten Lehrsupervisorinnen der Fachsektion POP sowie als Gruppensupervision in Kleingruppen von maximal 5 Teilnehmerinnen über den Zeitraum mindestens eines Jahres verteilt. Lehrtherapeutinnen der eigenen Lehrtherapie können nicht als Supervisorinnen gewählt werden. Die Supervisionsfrequenz der Einzelsupervision wird mit den Supervisorinnen vereinbart, erfolgt jedoch zumindest nach jeder 2. bis 6. gehaltenen Kontrollstunde. Mindestens 60 Stunden der Gesamtsupervision müssen als Einzelsupervision absolviert werden.

3. ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG

3.1. Der Antrag zum Abschluss der Ausbildung ist an die Ausbildungsleitung POP zu richten. Diesem sind die Nachweise aller im Curriculum POP geforderten Ausbildungsschritte, insbesondere

- der geforderten theoretischen Ausbildung
- der geforderten Lehrtherapie sowie Gruppenselbsterfahrung

- der eines Praktikums in einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens im Umfang von mind. 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres
- der geforderten Kontrollfälle und Kontrollsupervision beizulegen.

3.2. Weiters hat die Kandidatin eine schriftliche Abschlussarbeit in Form von zwei bis drei Falldarstellungen ihrer Kontrollfälle in einem Umfang von etwa 40 Seiten vorzulegen, die in ihre eigene POP-Arbeitsweise in verschiedenen Settings Einblick gibt und diese auch im Licht der entsprechenden Theorien darlegt und begründet.

3.3. Die Zulassung zum Abschluss erfolgt durch die Ausbildungskommission POP nach Prüfung der eingereichten Unterlagen der Kandidatin einschließlich der formalen Voraussetzungen der Abschlussarbeit durch die Ausbildungsleitung.

3.4. Nach erfolgter Zulassung zum Abschluss stellt die Ausbildungsleitung ein entsprechendes Abschlusskomitee zusammen, das sich aus drei Lehrtherapeutinnen der Fachsektion POP zusammensetzt, eine davon nach Wahl der Kandidatin. Eigene Lehrtherapeutinnen oder Kontrolltherapeutinnen der Kandidatin können jedoch nicht als Mitglieder des Abschlusskomitees nominiert werden.

3.5. Die drei Mitglieder des **Abschlusskomitees** begutachten im Anschluss die vorgelegte schriftliche Abschlussarbeit der Kandidatin. Im Fall gravierender Einwände oder Mängel erfolgt eine Rücksprache mit der Einreicherin. In dieser können auch Nachforderungen und Zusatzdarstellungen in der beanstandeten Arbeit gefordert werden.

3.6. Bei positiver Begutachtung erfolgt im Anschluss ein kommissionelles Kolloquium in Dauer von eineinhalb Stunden. In diesem findet eine Diskussion der vorgelegten Arbeit sowie der darin dargestellten Therapieverläufe statt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Interventionstechniken sowie die Fähigkeit der Kandidatin gelegt, unbewusste Gestaltungen zu erfassen und zu deuten.

3.7. Die abschließende Beurteilung erfolgt unter Ausschluss der Kandidatin. Für eine positive Entscheidung ist die Befürwortung aller drei kolloquierenden Lehrtherapeutinnen erforderlich. Das Ergebnis wird der Kandidatin unmittelbar nach der Beratung mitgeteilt.

3.8. Der Abschluss der Ausbildung zur Psychoanalytisch orientierten Psychotherapeutin wird durch ein Diplom bestätigt.

Im Zuge des Erwerbs einer Mitgliedschaft im SAP nach Abschluss der Ausbildung kann auf Wunsch der Kandidatin auch die Abschlussarbeit oder eine andere wissenschaftliche Arbeit nochmals im Rahmen des Allgemeinen Seminars des SAP präsentiert werden.

4. KONFLIKTREGELUNG SOWIE AUSSCHIEDEN AUS DER AUSBILDUNG

4.1. Vorgehensweise im Konfliktfall

4.1.1. Sollten im Verlauf einer Ausbildung Unklarheiten, Schwierigkeiten oder Konflikte die Ausbildung betreffend auftreten und unter den jeweils beteiligten oder zuständigen Personen nicht zu

klären sein, kann sich die betroffene Ausbildungskandidatin in einem ersten Schritt an die Ausbildungsleitung POP wenden sowie die gewählte Kandidatinnenvertretung POP um eine begleitende Unterstützung oder Vermittlung bei der Klärung des Konfliktfalles ersuchen.

4.1.2. Sollte dies nicht gelingen, kann in einem zweiten Schritt die Ausbildungskommission POP mit der Klärung dieser Angelegenheit beauftragt werden.

4.1.3. Sollte auch dabei keine befriedigende Regelung gefunden werden können, so kann in einem dritten Schritt bei Vorliegen der in den Statuten des SAP geregelten Voraussetzungen auch ein Schiedsgericht bzw. die Ethikkommission des Vereins mit dieser Angelegenheit betraut werden.

4.2. Ausscheiden aus der Ausbildung

4.2.1. Die Kandidatin kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus der Ausbildung ausscheiden und diese beenden. Der Abbruch der Ausbildung befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, offene Honorarnoten der Ausbildung zu begleichen und ausstehende Beitragszahlungen zu leisten.

4.2.2. Ausschluss aus der Ausbildung

4.2.2.1. Kriterien für einen Ausschluss aus der Ausbildung sind:

A: Formale Kriterien:

- Unrichtige oder fehlerhafte Angaben über die geforderten Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung
- Nichtbezahlung der zu begleichenden Gebühren und Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung
- Der rechtskräftige Verlust der Eigenberechtigung oder der rechtlichen Unbescholtenheit in Folge einer rechtswirksamen Verurteilung aufgrund eines schweren Deliktes

B: Inhaltliche Kriterien:

- Das Auftreten oder Bekanntwerden schwerer psychischer oder organischer Erkrankungen wie beispielsweise schwere Psychosen, therapieresistente Persönlichkeitsstörungen oder organische Hirnfunktionsstörungen
- Schwere Verstöße gegen ethisch-psychotherapeutische Grundhaltungen und Vorschriften wie beispielsweise sexuelle Übergriffe oder ein Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen
- Nicht-Wiederaufnahme der Lehrtherapie, der theoretischen oder praktischen Ausbildung nach Unterbrechung, Karenzierung oder Abbruch
- Verletzung der Geheimhaltungs- und Diskretionspflichten
- Nicht-Erreichen der geforderten theoretischen und/oder praktischen Ausbildungsanforderungen

4.2.2.2. Verfahren:

Über das Ausscheiden aus der Ausbildung entscheidet die Sektionsleitung POP unter Beiziehung der Ausbildungskommission POP.

Die Überprüfung der unter A genannten Kriterien obliegt der Sektionsleitung POP.

Die Überprüfung der unter B genannten Kriterien obliegt der Ausbildungskommission POP.

Die vom Ausschlussverfahren betroffene Kandidatin kann sich zur Beratung und Unterstützung im Verfahren an die Kandidatinnenvertretung und/oder ein von ihr gewähltes Mitglied der Fachsektion POP wenden.